

Artikel 20

Befreiung von Pflichtleistungen und von der Meldepflicht

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung unterliegt nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 21

Steuerbefreiung der konsularischen Vertretung

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen sowie für Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 22

Steuerbefreiung der Angehörigen der konsularischen Vertretung

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben des Empfangsstaates befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

Artikel 23

Steuerbefreiung für das bewegliche Vermögen Verstorbener

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen,

1. gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todes verboten war;
2. erhebt der Empfangsstaat keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben für das bewegliche Vermögen des Verstorbenen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 24

Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

1. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung;
2. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen;
3. Gegenstände für die Ersteinrichtung eines Konsularangestellten und seiner Familienangehörigen im Empfangsstaat.

(2) Eine konsularische Amtsperson genießt Befreiung von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehörigen oder einer von ihnen ermächtigten Person erfolgen.

Artikel 25

Privilegien und Immunitäten für Familienangehörige

Die Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten genießen entsprechend die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie die konsularische Amtsperson oder der Konsularangestellte nach den Bestimmungen dieses Vertrages, ausgenommen die in Artikel 26 Absatz 2 bezeichneten Personen.

Artikel 26

Ausnahmen von der Gewährung von Privilegien und Immunitäten

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 17 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(3) Ein Angehöriger des privaten Hauspersonals genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

Grundsätzliche konsularische Funktionen

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger zu schützen und den Staatsbürgern des Entsendestaates Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern;